

BVGer D-1769/2018 vom 10. April 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-04-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1769_2018

FR: TAF D-1769/2018 du 10 avril 2018

IT: TAF D-1769/2018 del 10 aprile 2018

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt unter anderem Beschwerden gegen Verfügungen des SEM, wobei das Gericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig entscheidet, ausser - was vorliegend nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (vgl. dazu Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht ist im Weiteren auch zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (BVGE 2007/21 E. 2.1). Dabei entscheidet das Gericht über Revisionsgesuche in einer Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen, sofern das Gesuch nicht in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt (vgl. dazu Art. 21 Abs. 1 und Art. 23 Abs. 1 Bst. b VGG).

E. 1.3

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheides angefochten, im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. dazu Tschannen/Zimmerli/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl. 2014, § 31 Rz 24 f., S. 304 f.).

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision, zumal die im BGG genannten Revisionsgründe im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht sinngemäss gelten (Art. 45 VGG). Zu beachten gilt, dass Gründe, welche bereits im ordentlichen Verfahren hätten vorgebracht werden können, nicht als Revisionsgründe gelten (Art. 46 VGG).

E. 1.5

Der Gesuchsteller ist legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG) und er hat sein Revisionsgesuch, welches - wie nachfolgend aufgezeigt - nach Massgabe der Bestimmung von Art. 121 Bst. d BGG zu beurteilen ist, innert 30 Tagen seit der Eröffnung des angefochtenen Urteils und damit fristgerecht eingereicht (Art. 124 Abs. 1 Bst. b BGG). Da seine Eingabe neben einer Begründung auch die Begehren für den Fall eines neuen Beschwerdeentscheides enthält (Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 VwVG), indem er explizit eine Neubeurteilung sowohl

der Hauptsache (sinngemäss die Gutheissung seiner Beschwerde) als auch eine Neubeurteilung des Kostenpunktes (sinngemäss die Erhöhung des amtlichen Honorars seiner Rechtsvertreterin) verlangt, ist auf das Revisionsgesuch einzutreten.

E. 2.1

Der Gesuchsteller macht im Rahmen seines Revisionsgesuches geltend, dass er am 12. Oktober 2016 durch seine Rechtsvertreterin eine Replik zur vorinstanzlichen Vernehmlassung vom 12. September 2016 eingereicht habe, welche jedoch im angefochtenen Urteil keinerlei Berücksichtigung erfahren habe, da diese vom Gericht übersehen worden sei. Gleichzeitig führt er an, das Übersehen seiner Replik sei zweifelsohne als wesentlich zu erkennen, womit die Voraussetzungen für eine Revision des angefochtenen Urteils in Anwendung der Bestimmung von Art. 121 Bst. d BGG erfüllt seien. Diese Vorbringen sind aufgrund der Aktenlage als berechtigt zu erkennen.

E. 2.2

Aufgrund der Akten ist zunächst als erstellt zu erkennen, dass der Gesuchsteller am 12. Oktober 2016 durch seine Rechtsvertreterin fristgerecht eine Replikeingabe eingereicht hat, welche jedoch unberücksichtigt blieb, da diese Eingabe keinen Eingang in die Hauptakten fand. Aufgrund der mit der Revisionseingabe nachgereichten Kopie ist festzustellen, dass die bei Gericht in Verstoss geratene Replikeingabe, welche auch mehrere Beilagen umfasst hatte, nicht nur von ihrem Umfang, sondern auch von ihrem Gehalt her mit einiger Sicherheit eine vertiefte Prüfung und Würdigung erfahren hätte. Mit Blick darauf lässt sich an dieser Stelle nicht mit hinreichender Bestimmtheit ausschliessen, dass das Gericht in der Hauptsache (im Asyl- und Wegweisungspunkt) gegebenenfalls zu einer anderen Würdigung der Sache gelangt wäre, wäre es nicht zu einem Übersehen der Replikeingabe (im Sinne von Art. 121 Abs. 1 Bst. d BGG) gekommen, weil diese nicht ordnungsgemäss bei den Akten lag. Im Nebenpunkt (Frage der Entschädigung der amtlichen Rechtsbeiständin) wäre die Eingabe mit Sicherheit berücksichtigt worden. Bei dieser Sachlage ist dem Übersehen zugleich die notwendige revisionsrechtliche Erheblichkeit (im Sinne von Art. 121 Abs. 1 Bst. d BGG) zuzumessen, da diese nicht nur dann als gegeben zu erkennen ist, wenn das Gericht in Kenntnis der übersehenen Tatsachen oder Beweismittel in der Hauptsache mit Sicherheit zu einer anderen Entscheidung in der Sache gelangt wäre, sondern schon dann, wenn die übersehenen Tatsachen und Beweismittel zu einer anderen Entscheidung hätten führen können. Analog der Praxis zur Frage der revisionsrechtlichen Erheblichkeit neuer Beweismittel im Sinne der Bestimmung von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG (vgl. dazu das Urteil D-7454 und 7055/2010 vom 14. Oktober 2013, E. 5.1, mit weiteren Hinweisen) ist demnach für eine Revision nach Art. 121 Abs. 1 Bst. d BGG nicht erforderlich, dass eine vollständige Wahrnehmung der Akten zwingend zu einer anderen Beurteilung der Sache geführt hätte, sondern es genügt, wenn bei objektiver Betrachtung Anlass zur Annahme besteht, das Übersehen sei geeignet gewesen, den Ausgang des vorangehenden Verfahrens zumindest zu beeinflussen. Damit ist aber gleichzeitig auch gesagt, dass mit der Gutheissung eines Revisionsgesuches in Anwendung der Bestimmung von Art. 121 Abs. 1 Bst. d BGG das Ergebnis des wiederaufzunehmenden Beschwerdeverfahrens keineswegs schon vorweggenommen wird.

E. 3

Nach dem Gesagten ist das Urteil D-4399/2016 vom 7. März 2018 aufzuheben und das ordentliche Beschwerdeverfahren unter neuer Verfahrensnummer wieder aufzunehmen

(Art. 128 Abs. 1 BGG).

E. 4.1

Mit vorliegendem Urteil in der Hauptsache sind die Gesuche um ein Aussetzen des Wegweisungsvollzuges (nach Art. 126 BGG) und um Befreiung von der Kostenvorschusspflicht (gemäss Art. 63 Abs. 4 i.V.m. Art. 68 Abs. 2 VwVG) gegenstandslos geworden. Auch das Gesuch um Erlass der Verfahrenskosten (Art. 65 Abs. 1 i.V.m. Art. 68 Abs. 2 VwVG) erweist sich im Urteilszeitpunkt als gegenstandslos, da dem Gesuchsteller nach der Gutheissung seines Revisionsgesuches keine Kosten aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 68 Abs. 2 VwVG).

E. 4.2

Da er mit seinem Revisionsgesuch durchgedrungen ist, ist dem vertretenen Gesuchsteller zulasten des Gerichts eine Parteientschädigung für die ihm entstandenen, notwendigen Kosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 i.V.m. Art. 68 Abs. 2 VwVG; Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Bei der Bemessung der Entschädigung ist auf die von seiner Rechtsvertreterin vorgelegte Kostennote abzustellen, da der dort ausgewiesene zeitliche Aufwand als der Sache angemessen erscheint, ebenso wie der dort zur Anwendung gebrachte Ansatz (Verfahren ausserhalb des amtlichen Mandats). Zu kürzen ist die Kostennote einzig um die geltend gemachte Pauschale für Kanzleiauslagen (Titel: "Spesepauschale"), da vom Gericht nur effektiv ausgewiesene Kosten entschädigt werden. Die Parteientschädigung ist nach dem Gesagten auf Fr. 875.- festzusetzen (inkl. Mehrwertsteuer). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.